

# VERSORGUNGSEINRICHTUNG

## der Bezirksärztekammer Trier

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -  
Balduinstraße 10-14, 54290 Trier  
Telefon 0651 - 170886-0 Fax 0651 - 170886-66  
info@ve-trier.de



### Antrag auf Waisenrente

nach der Satzung der Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier

**Bei (erneuter) Antragstellung beachten:** Anträge können nicht rückwirkend gestellt werden. Bitte lassen Sie uns den Antrag ca. 2 Wochen vor dem gewünschten Rentenbeginn zukommen.

#### **Angaben zur verstorbenen Person**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Mitgliedsnummer: \_\_\_\_\_

Sterbedatum: \_\_\_\_\_

#### **Angaben zur rentenberechtigten Person**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

ggfs. Geburtsname: \_\_\_\_\_

Geburtstag: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

#### **Ggfs. Angaben zur antragstellenden Person (Gesetzlicher Vertreter)**

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Geburtstag: \_\_\_\_\_

Adresse: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

**Bankverbindung, wohin die Rente überwiesen werden soll**

Kontoinhaber

(wenn abweichend vom Antragsteller): \_\_\_\_\_

Name des Kreditinstituts: \_\_\_\_\_

IBAN: \_\_\_\_\_

BIC: \_\_\_\_\_

**Persönliche Identifikationsnummer:** \_\_\_\_\_

Hierbei handelt es sich um die 11stellige Steuer-ID-Nummer.

**Hatte der Verstorbene noch Versicherungszeiten in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk oder EU-Land?**

Ja  Nein

Wenn ja, bitte Angaben zum Rentenversicherungsträger ausfüllen:

Vom bis bei

1. \_\_\_\_\_

Anschrift (ggfs. Versicherungs-Nr.) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

2. \_\_\_\_\_

Anschrift (ggfs. Versicherungs-Nr.) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

3. \_\_\_\_\_

Anschrift (ggfs. Versicherungs-Nr.) \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**Soll dieser Antrag für alle angegebenen Rentenversicherungsträger gültig sein?**

Ja  Nein

**Informationen zur Krankenkasse** (bitte zutreffendes ankreuzen)

Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse

Name und Anschrift der Krankenkasse:

---

---

Sozialversicherungs-Nr.:

---

Mitglieds-Nummer:

---

nicht Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse

Beihilfe-/Heilfürsorgeberechtigter nach beamtenrechtlichen Grundsätzen

Elterneigenschaft (bitte ankreuzen, wenn Sie eigene oder adoptierte Kinder haben)

**Hinweise zur Waisenrente:**

Unser derzeitiges Satzungsrecht sieht nach § 14 Absatz (5) vor, dass die Waisenrente bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres gewährt wird. Über diesen Zeitraum hinaus wird sie denjenigen Kindern gewährt, die sich in Schul- oder Berufsausbildung befinden, ein freiwilliges soziales Jahr leisten oder die bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande sind, sich selbst zu unterhalten, solange dieser Zustand dauert. Die Waisenrente wird längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Dabei gelten Zeiträume zwischen jeweils zwei Ausbildungsabschnitten und die Zeit zwischen Schulausbildung und Beginn des gesetzlichen Grundwehrdienstes bis zu einer Gesamtdauer von höchstens 12 Monaten als Ausbildungszeit, sofern während dieser Zeiträume keine Einkünfte erzielt werden, die nach dem Bundes-Kindergeldgesetz für die Zahlung von Kindergeld nicht überschritten sein darf. Grundwehr-/ Ersatzdienstzeit führt zur einer entsprechenden Verlängerung des Anspruches.

**Es ist eine Geburtsurkunde in deutscher Sprache beizulegen. Ein beglaubigter Auszug aus dem Familienstammbuch ist ausreichend. Für hinterbliebene Kinder zwischen dem 18. Lebensjahr und Vollendung des 27. Lebensjahrs ist zusätzlich eine deutschsprachige Bescheinigung über eine Schul- oder Berufsausbildung bzw. Studium vorzulegen.**

**Hinweis gemäß Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO):**

Die beiliegenden Datenschutzhinweise habe ich zur Kenntnis genommen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift des Antragstellers

Die folgenden Unterlagen sind zum Verbleib bei Ihnen gedacht:

### Checkliste zum Rentenantrag

Haben Sie an alles gedacht?

Antrag (ausgefüllt und unterschrieben)

Beglaubigte Auszüge aus dem Stammbuch oder entsprechende Urkunden:

Geburtsurkunde des hinterbliebenen Kindes (in deutscher Sprache)

Sterbeurkunde (in deutscher Sprache)

Rentenberechtigtes Kind zwischen 18 und 27 Jahren: Nachweis über Schul- bzw. Berufsausbildung (in deutscher Sprache)

Kinder, die jünger als 18. Jahre sind: Bestätigung der Meldebehörde

Nur wenn Mitglied in einer gesetzlichen Krankenkasse:

Kopie der Geburtsurkunde eines Kindes zur Ermittlung des Beitragssatzes für die Pflegeversicherung (Kinderlose, die nach dem 31.12.1939 geboren sind, zahlen einen Beitragszuschlag von 0,25 %)

## **Information zur Datenerhebung gem. Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) –Direkterhebung-**

### **Angaben zum Verantwortlichen**

Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier  
Balduinstraße 10-14, 54290 Trier  
Vertreten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates Herrn Dr. med. Rüdiger Schneider  
Telefon: 0651 / 170 886 - 0  
E-Mail: Info@VE-Trier.de  
Webseite: www.VE-Trier.de

### **Angaben zum Datenschutzbeauftragten**

Der betriebliche Datenschutzbeauftragte der Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier ist unter der oben genannten Anschrift zu Händen des Datenschutzbeauftragten oder unter der E-Mailadresse: Datenschutz@VE-Trier.de erreichbar.

### **Arten der personenbezogenen Daten und Datenquellen**

Wir verarbeiten personenbezogene Daten, die wir im Rahmen Ihrer Mitgliedschaft von Ihnen erhalten. Zudem verarbeiten wir, soweit dies für die Verwaltung der Mitgliedschaft erforderlich ist, personenbezogene Daten, die wir im Rahmen gesetzlicher Verfahren (z.B. Arbeitgebermeldeverfahren) zulässigerweise gewonnen haben und verarbeiten dürfen. Relevante personenbezogene Daten sind Personalien wie z.B. Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort sowie die Staatsangehörigkeit. Darüber hinaus werden auch Daten aus Ihrem familiären Umfeld gespeichert, sofern diese der versicherungsmathematischen Betrachtung oder der Leistungsverwaltung dienen. Relevant sind hier der Familienstand, das Geburtsdatum des Ehegatten, die Namen und Geburtsdaten der Kinder sowie deren Wohnort. Ferner werden zur Abwicklung der Beitragsentrichtung und der Leistungsgewährung Kontendaten direkt von Ihnen erhoben. Zur korrekten Verbeitragung erhalten wir über das Arbeitgebermeldeverfahren auch die finanziellen Daten aus Ihrem Arbeitsverhältnis, sofern Sie bei uns als angestellte Ärztin oder angestellter Arzt geführt werden.

### **Zweck der Verarbeitung**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt grundsätzlich zum Zweck der Anlage und Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft oder Ihres Leistungsbezuges gemäß § 13 Absatz 1 Heilberufsgesetz (HeilBG) sowie der Satzung der Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier (Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO). Aufgrund gesetzlicher Vorgaben werden Ihre personenbezogenen Daten auch zur Erfüllung steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten (z.B. Rentenbezugsmitteilungsverfahren) verarbeitet gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO. Ferner können personenbezogene Daten auch im Rahmen der Interessenabwägung gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f DSGVO erhoben werden. Dies ist beispielsweise bei der Verhinderung und Aufklärung von Straftaten sowie bei Zutrittskontrollen im Eingangsbereich der Fall.

### **Empfänger oder Kategorien von Empfängern personenbezogener Daten**

Innerhalb der Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, welche mit der Sicherstellung des Versorgungsauftrages sowie zur Erfüllung gesetzlicher Vorgaben beauftragt sind. Auch von uns eingesetzte Dienstleister können zu diesen Zwecken Daten erhalten. Dies sind Unternehmen in den Kategorien Versicherungsmathematik, IT-Dienstleistungen, Rechtsberatung und Entsorgungsunternehmen. Nach Eingang entsprechender Anträge können auch beteiligte Versicherungsträger durch die Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier personenbezogene Daten erhalten. Ferner werden personenbezogene Daten im Rahmen gesetzlicher Verpflichtungen bereitgestellt. Dies sind öffentliche Stellen aus den Kategorien Steuerermittlung, Sozialversicherung, Strafverfolgung und Gerichtsbarkeit.

### **Dauer der Datenspeicherung**

Wir verarbeiten und speichern Ihre personenbezogenen Daten im Rahmen des Erforderlichen für die Dauer der Versicherung und des anschließenden Leistungsbezuges. Dabei ist zu beachten, dass die berufsständische Rentenversicherung eine vertragliche Beziehung über Jahrzehnte und über den Tod hinaus darstellt, insofern aus der Versicherungszeit Hinterbliebene oder Versorgungsausgleichsberechtigte hervorgehen. Des Weiteren unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die sich unter anderem aus dem Sozialgesetzbuch IV (SGB IV), dem Handelsgesetzbuch (HGB) sowie der Abgabenordnung (AO) ergeben. Die dort vorgegebenen Fristen zur Aufbewahrung und Dokumentation betragen zwei bis zehn Jahre.

### **Weitergabe an Dritte**

Soweit dies nach Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c DSGVO für die Durchführung der Mitgliedschaft oder Abwicklung des Leistungsbezuges erforderlich ist, werden Daten an Dritte weitergegeben (wie bei Dritterhebung). Die weitergegebenen Daten dürfen von dem Dritten ausschließlich zu den genannten Zwecken der Verarbeitung verwendet werden.

## **Datenübermittlung an ein Drittland oder eine internationale Organisation**

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten (Staaten außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie der Schweiz) findet nicht statt.

## **Ihre Datenschutzrechte im Einzelnen**

Sie haben das Recht:

- gemäß Artikel 15 DSGVO Auskunft über Ihre von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu verlangen. Insbesondere können Sie Auskunft über die Verarbeitungszwecke, die Kategorie der personenbezogenen Daten, die Kategorien von Empfängern, gegenüber denen Ihre Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, das Bestehen eines Rechts auf Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung oder Widerspruch, das Bestehen eines Beschwerderechts, die Herkunft Ihrer Daten, sofern diese nicht bei uns erhoben wurden, sowie über das Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung einschließlich Profiling und gegebenenfalls aussagekräftigen Informationen zu deren Einzelheiten verlangen;
- gemäß Artikel 16 DSGVO unverzüglich die Berichtigung unrichtiger oder Vervollständigung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen;
- gemäß Artikel 17 DSGVO die Löschung Ihrer bei uns gespeicherten personenbezogenen Daten zu verlangen, soweit nicht die Verarbeitung der Ausübung des Rechts auf freie Meinungsäußerung und Information, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich ist;
- gemäß Artikel 18 DSGVO die Einschränkung der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu verlangen, sowie die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird, die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen und wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen oder Sie gemäß Artikel 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben;
- gemäß Artikel 20 DSGVO Ihre personenbezogenen Daten, die Sie uns bereitgestellt haben, in einem strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- gemäß Artikel 7 Absatz 3 DSGVO Ihre einmal erteilte Einwilligung jederzeit gegenüber uns zu widerrufen. Dies hat zur Folge, dass wir die Datenverarbeitung, die auf dieser Einwilligung beruhte, für die Zukunft nicht mehr fortführen dürfen und
- gemäß Artikel 77 DSGVO sich bei einer Aufsichtsbehörde zu beschweren. In der Regel können Sie sich hierfür an die Aufsichtsbehörde Ihres üblichen Aufenthaltsortes oder Arbeitsplatzes oder unseres Verwaltungssitzes wenden.

## **Widerspruchsrecht**

Sofern Ihre personenbezogenen Daten auf Grundlage von berechtigten Interessen gemäß Artikel 6 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe f DSGVO verarbeitet werden, haben Sie das Recht, gemäß Artikel 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten einzulegen, soweit dafür Gründe vorliegen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben oder sich der Widerspruch gegen Direktwerbung richtet. Im letzteren Fall haben Sie ein generelles Widerspruchsrecht, das ohne Angabe einer besonderen Situation von uns umgesetzt wird. Möchten Sie von Ihrem Widerrufs- oder Widerspruchsrecht Gebrauch machen, genügt eine E-Mail an [Info@VE-Trier.de](mailto:Info@VE-Trier.de).

## **Angaben zur Aufsicht**

Zuständig für die Kontrolle der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften bei den öffentlichen Stellen des Landes Rheinland-Pfalz ist gemäß § 24 des Landesdatenschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LDSG) der Rheinland-Pfälzische Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit in Rheinland-Pfalz ist:

Herr Prof. Dr. Dieter Kugelmann

Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz

Telefon: 06131 / 208-2449 bzw. Telefax: 06131 / 208-2497

E-Mail: [poststelle@datenschutz.rlp.de](mailto:poststelle@datenschutz.rlp.de)

Webseite: [www.datenschutz.rlp.de](http://www.datenschutz.rlp.de)

## **Aktualität und Änderung dieser Information**

Diese Information ist aktuell gültig und hat den Stand Mai 2018. Durch die Weiterentwicklung der Angebote oder aufgrund geänderter gesetzlicher beziehungsweise behördlicher Vorgaben kann es notwendig werden diese Information zu ändern.

# VERSORGUNGSEINRICHTUNG

## der Bezirksärztekammer Trier

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -

Balduinstraße 10-14, 54290 Trier

Telefon 0651 - 170886-0 Fax 0651 - 170886-66

info@ve-trier.de



### Merkblatt zur gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung für unsere Rentenempfänger

#### 1. Wann ist ein Leistungsempfänger der Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier kranken- bzw. pflegeversicherungspflichtig?

- a) Wenn er nochmals oder erstmals eine unselbständige Tätigkeit mit einem monatlichen Arbeitsentgelt von nicht mehr als 75 % der für Jahresbezüge in der gesetzlichen Rentenversicherung geltenden Beitragsbemessungsgrenze aufnimmt. Bei nur geringfügiger Tätigkeit besteht Versicherungsfreiheit.
- b) Wenn er eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung erhält und er seit der erstmaligen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, bis zur Stellung des Rentenantrages mindestens neun Zehntel der zweiten Hälfte des Zeitraums aufgrund einer Pflichtversicherung Mitglied war (§ 5 Abs. 1, Nr. 11 SGB V).
- c) Mitglieder der Landwirtschaftlichen Krankenkasse sind auch dann versicherungspflichtig, wenn sie keine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen.

#### 2. Welche Bezüge werden zur Berechnung des Krankenversicherungs- bzw. Pflegeversicherungsbeitrages herangezogen?

- a) Besteht nach Abs. 1 Buchstabe a) Kranken- sowie Pflegeversicherungspflicht, so werden die Bezüge in folgender Reihenfolge herangezogen bis die Beitragsbemessungsgrenze erreicht ist:
  1. Arbeitsentgelt aus unselbständiger Tätigkeit
  2. Versorgungsbezüge (Rente aus der Versorgungseinrichtung)
  3. Arbeitseinkommen aus selbständiger TätigkeitWird daneben noch eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen, so wird diese zusätzlich bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Beitragspflicht unterworfen.
- b) Besteht nach Abs. 1 Buchstabe c) Kranken- bzw. Pflegeversicherungspflicht, so werden die Bezüge in folgender Reihenfolge herangezogen bis die Beitragsbemessungsgrenze erreicht ist:
  1. Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung
  2. Versorgungsbezüge (Rente aus der Versorgungseinrichtung)
  3. Arbeitseinkommen aus selbständiger Tätigkeit

#### 3. Wie ist zu verfahren? -§ 202 SGB V-

Kranken- bzw. pflegeversicherungspflichtige Leistungsempfänger müssen die der Beitragsentrichtung zugrunde liegenden Einkünfte und bei Versorgungsbezügen die Zahlstelle (=Versorgungseinrichtung der Bezirksärztekammer Trier) der zuständigen Krankenkasse mitteilen. Die Krankenkasse teilt dann der Versorgungseinrichtung die Höhe der von den Versorgungsbezügen einzubehaltenden und an die Krankenkasse abzuführenden Bezüge mit.

Da Beiträge von den Rentenbezügen bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu erheben sind, müssen sie jeweils neu festgesetzt werden, wenn sich die Rentenhöhe, die Höhe der Versorgungsbezüge, die Beitragsbemessungsgrenze oder der Beitragssatz ändert.

#### 4. Schlussbemerkung

Die Leistungsempfänger sollten möglichst bald bei den zuständigen Krankenkassen klären lassen, ob sie kranken- und pflegeversicherungspflichtig sind.

Ob bei Kranken- und Pflegeversicherungspflicht die Befreiungsmöglichkeit genutzt werden soll, müssen die betroffenen Leistungsempfänger selbst entscheiden.